

Verwaltungsgericht Gießen

Marburger Str. 4

35390 Gießen

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Vereinigung für Heimatforschung in Vogelsberg, Wetterau und Kinzigtal ./.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

4 K 877/23.G1

erfolgt Rüge wegen Verweigerung rechtlichen Gehörs

Der Vortrag der Klägerin ist schlicht nicht zur Kenntnis genommen worden.

Begründung:

1. Unbestritten wurde vorgetragen, dass es sich beim Büdinger Rentkammerarchiv um zwei Archive handelt, von denen eines dem Staate der Ysenburg und das andere dem Adelshaus Ysenburg gehörte, die aber gemeinsam in nur einem Archiv durch die Rentkammer verwaltet wurden.

Das Urteil kennt indes nur ein einziges Privatarchiv, der Begriff „Staat“ taucht in ihm überhaupt nicht auf.

Es handelt sich dementsprechend nicht um „Zugang“ zum Rentkammerarchiv, sondern nur um Einsicht in Unterlagen in dessen Teil Staatsarchiv, der durch die Weimarer

Verfassung beim Ende der Monarchie an den Vorgänger des Landes Hessen gefallen ist.

2. Bezüglich der verlangten Einsicht besteht das Urteil eigentlich nur aus einem einzigen Satz. Dass das Land Hessen für diese Einsicht nichts tun müsse, weil ihm der direkte Zugriff fehle.

3. Über den übrigen Vortrag setzt sich das Urteil damit hinweg:

- Der Teil Staatsarchiv ist qua Weimarer Verfassung durch Rechtsnachfolge Eigentum des Landes Hessen, das sich seine Stellung nicht erst verschaffen muss.
- Durch Gesetz von 1923 ist bereits Nutzung des gesamten Rentkammerarchives und damit auch seines Teils Staatsarchiv durch die Öffentlichkeit vorgesehen. Damit sind auch bereits die im Archivgesetz vorgesehenen Formalien vorgenommen.
- Dass für die drei Rentkammerarchive in Büdingen dennoch nichts weiter erfolgt ist, geht auf Unterschlagung zurück.

Nur beiläufig ist darauf hinzuweisen, dass das „Gesamtarchiv“ die gesamte Grafschaft Ysenburg und Büdingen und nicht nur ihres Büdinger Teils betrifft und die klagende Vereinigung für Heimatforschung sich mit dieser Grafschaft befasst, weil sie auf dem Gebiet lag, aus dem die meisten der angeschlossenen Geschichtsvereine kommen. Ein direkter Bezug qua Satzung der Vereinigung ist nicht vorhanden.

Niddatal, 02.01.2024

.....
(Christian Vogel)